

Vereins-Statuten



KYOSEKI

RESONATING
WITH NATURE

Inhaltsverzeichnis

1. *Name und Sitz*
2. *Ziel und Zweck*
3. *Mittel / Geschäftsjahr*
4. *Mitgliedschaft*
5. *Erlöschen der Mitgliedschaft*
6. *Austritt und Ausschluss*
7. *Organe*
8. *Mitgliederversammlung*
9. *Der Vorstand*
10. *Die Revisionsstelle*
11. *Zeichnungsberechtigung*
12. *Haftung*
13. *Auflösung der Vereinigung*
14. *Inkrafttreten*

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Kyoseki“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Hämikon / LU. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Er hat die Aufgabe, durch Erfahrungsaustausch der Mitglieder die Kenntnisse über Suiseki in der Pflege, Präsentation und Kunstform zu vertiefen und zu fördern. Insbesondere steht dabei die fachliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Mittelpunkt. Das Ziel dieser Auseinandersetzung ist es, die Suisekikunst einem breiten Publikum näherzubringen. Dies strebt sie mittels Ausstellungen und Publikationen an.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen und Aktivitäten
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. Mitgliedschaft

Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) oder juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Statuten beachten.

Ehrenmitglieder

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Aufnahme

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Adressmaterial

Das Adressmaterial des Vereins kann nicht ausgeliehen werden, ausser wenn es um die Wahrung der Mitgliederrechte geht.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austrittsschreiben per E-Mail sind gültig. Bei Austritt per Datum Mitgliederversammlung ist das austretende Mitglied nicht mehr stimmberechtigt.

Für das angebrochene Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Das austretende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Ausschlusskompetenz des Vorstandes

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten und Verstößen gegen das Ziel des Vereins ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das betreffende

Mitglied vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert Monatsfrist an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss an die Anhörung des betroffenen Mitgliedes endgültig. Der Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevision

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Zeitspanne April bis September statt. Mitgliederversammlungen können auch als Videokonferenzen abgehalten werden.

Bei einer alternativen Durchführung sind die gleichen statuarischen Bestimmungen einzuhalten wie bei einer physischen Versammlung: Einladungsfrist, Anwesenheitsquorum (Beteiligungsquorum), nötige Mehrheiten. Für die Berechnung der Mehrheiten gilt die Zahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung/Wahl beteiligen.

Einladungsfrist

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge einreichen

Anträge von Mitgliedern, die an einer Mitgliederversammlung zu behandeln sind, müssen spätestens 40 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand mit Kopie an den Präsidenten eingereicht werden. Die Einreichung per E-Mail ist gültig.

Kommentar: Mit solchen Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint (Traktandierungsanträge). Die Frist soll nicht zu kurz gewählt werden, weil alle Geschäfte, welche an einer Mitgliederversammlung behandelt werden, vorgängig (mindestens 10 Tage) allen Mitgliedern bekannt gemacht werden müssen.

Anträge zu den einzelnen Traktanden müssen in der Versammlung bei deren Behandlung gestellt werden können.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Aufgaben und Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.

Kommentar: Die Vorstandsmitglieder können auch einzeln in ihr Amt gewählt werden, z.B. als Kassier/Kassierin, Vizepräsidium usw. Wahl weiterer Gremien.

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine schriftliche Wahl/Abstimmung erfolgt auf Verlangen, die Zustimmung der Versammlung ist erforderlich.

Der Vorstand verfolgt das Ziel, Entscheide einstimmig zu fällen. Liegt kein Konsens vor, wird so lange nach einem Kompromiss gesucht, bis alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Kommentar: Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen (j) und Auflösungsentscheide (l) benötigen ein qualifiziertes Mehr von 2/3, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung können die Statuten

abgeändert oder der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme. Ehrenmitglieder und Gönner sind nicht stimmberechtigt.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorstand Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.

Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt, welche auch den Präsidenten bezeichnet. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Aufgaben und Kompetenzen

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten an einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente.
- Er kann Fachgruppen einsetzen.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
- Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbereich, die Jahresrechnung und einen Budget-Vorschlag für das nächste Vereinsjahr vor.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sitzungen können auch als Telefonkonferenzen abgehalten werden. Jedes

Vorstandmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Spesenreglement und Zusatz-Spesenreglement bilden dafür die Grundlage.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl und Ämterkumulation mit der Geschäftsprüfung ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit dem Kassier des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. *Inkrafttreten*

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17.08.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.